

II. Forderungen an die Fondsmanager/Fondsgesellschaften

1. In den Fondsprospekt sollten alle für den Anleger wesentlichen Informationen aufgenommen werden, u.a. auch den Referenzwert bzw. die Benchmark, die der Fonds zur Messung seiner eigenen Performance zugrunde legt.
2. Die wesentlichen Anlegerinformationen (WAI) sollten die Performance des Fonds in der Vergangenheit darlegen, und zwar mindestens über die vergangenen 5 Jahre, am besten jedoch über die letzten 10 Jahre.
3. Hierzu gehören auch Informationen über die Entwicklung der Inflationsrate über denselben Zeitraum.
4. Der Fonds sollte ausreichend Informationen über die 3 wichtigen Kennziffern
 - * Active Share (über 60 %)
 - * Tracking Error (über 4 % p-a-)
 - * R-Square (unter 0,95)in ihren Dokumenten veröffentlichen, damit Ratingagenturen eine Beurteilung überhaupt erst möglich wird.
5. Die Fondsgesellschaft bzw. der Fondsmanager hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Informationen über die zugrunde gelegte Benchmark, sowie die relative und absolute Performance des Fonds identisch und zwar sowohl in den wesentlichen Anlegerinformationen (WAI) als auch im Prospekt enthalten sein müssen. Dies entspricht unserer Ansicht nach der OGAW-Verordnung (Nr.583/2010 Art.7.1.(d)).
6. Zu diesen einheitlichen Informationen des Fonds gehören auch die Darstellung der Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Referenzprodukt und zwar über entsprechende Balkendiagramme (vgl. Art. 18 OGAW Verordnung).
7. Ebenso muss der Anleger leicht zugängliche Informationen in den wesentlichen Anlegerinformationen (WAI) darüber erhalten, ob und in welchem Umfang der Fonds seine Benchmark in der Vergangenheit erreicht bzw. übertroffen hat.
8. Schließlich ist es aus Anlegersicht dringend geboten, dass das Fondsmanagement selbst in den wesentlichen Anlegerinformationen erklärt, ob es den Fonds als aktiv oder passiv verwaltet ansieht.

III. Forderungen an die nationale Aufsichtsbehörde (BaFin)

1. Die Aufsichtsbehörde sollte eine intensive Untersuchung zu der Frage einleiten, inwieweit die Informationen der Fondsgesellschaften über ihre Fondsprodukte in allen öffentlich zugänglichen Dokumenten wie dem Prospekt, der Anlegerinformation und der Webseite des Fonds vollständig und auch einheitlich sind. Dabei sollte die Untersuchung in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.
2. Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit diese Informationen ausreichen, um dem Fondsanleger eine Beurteilung des Erfolges des Fondsproduktes in der Vergangenheit zu ermöglichen.
3. Schließlich sollte ein besonderes Augenmerk auf die Frage gelegt werden, ob die Informationen speziell bei aktiven Fonds, die sich stark an einem Referenzwert orientieren, diesen aber noch nie erreicht haben und dennoch eine hohe Managementgebühr erheben, nicht zu einer möglichen Irreführung des Anlegers führen könnten.
4. Dabei sollte speziell die Höhe der Management Fee im Fokus stehen. Soweit Fondsgesellschaften Gebühren erheben, die weit über denen von passiven Fonds liegen (im Durchschnitt zwischen 0,05- 0,30 %), dann sollte das Fondsmanagement erläutern müssen, welche Gründe für die Gebühren bestehen.
5. Die BaFin sollte Mindeststandards für Aktienfonds einführen aus denen sich ergibt, ob es sich um einen aktiven oder passiven Fonds handelt. Diese sollten u.a. klare Vorgaben bei den Kennziffern **Active Share, Tracking Error und R-Square** enthalten.
6. Die als ‚potentielle Closet Indexer‘ eingestufte Fonds (Active Share unter 50 %, Tracking Error unter 3 % und R-Square über 0,95) sollten unter ständiger Beobachtung der Aufsichtsbehörden stehen, um so eine Irreführung der Anleger verhindern zu können.
7. Fonds, die diese Kriterien erfüllen, sollte die BaFin zunächst in einem ersten Schritt auf eine „interne“ Watchlist“ setzen und im Anschluss die Fondsverwaltung um Begründung und anschließende Nachbesserung bitten. Sollte die Fondsverwaltung diese Mängel nicht innerhalb einer bestimmten Frist beseitigen, dann sollte die BaFin in einem zweiten Schritt ihrer Eskalationsstrategie diese Fonds in eine „schwarze Liste“ aufnehmen und diese dann dem Anleger und der Öffentlichkeit auf ihrer Webseite zugänglich machen.



8. Sollte das Fondsmanagement dann immer noch nicht nachbessern, so sind von der BaFin weiter Sanktionsmöglichkeiten im Sinne des Anlegerschutzes zu ergreifen.